

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
für die Verbandsgemeinde Heßheim
vom 29.10.2009**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 38 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht

**§ 1
Gegenstand der Gebührenerhebung**

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis genannten Leistungen von Dienststellen der Verbandsgemeinde Heßheim werden Gebühren erhoben, wenn die Amtshandlungen dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben.
- (2) Für Amtshandlungen, für die der Tarif Gebühren nicht ausdrücklich vorsieht, sind Gebühren nach den Sätzen zu erheben, die für ähnliche Leistungen in dem Tarif festgesetzt sind.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Amtshandlungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Auslagen**

- (1) Mit der Gebühr sind die der Verbandsgemeinde erwachsenen Auslagen, mit Ausnahme der besonderen Auslagen, abgegolten. Diese sind von den Gebührenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit und Gebührenfreistellung, soweit die §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmen. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (2) Besondere Auslagen sind außer den in den Gebührenverzeichnissen aufgeführten Auslagen:
 - a) Postgebühren für Zustellungen,
 - b) die Telefon- und Faxgebühren,
 - c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) die bei den Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten.
 - e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - f) die Kosten der Beförderung oder Verwaltung von Sachen.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadsachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,

7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Verbandsgemeindeverwaltung ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Rheinland-Pfalz,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Rheinland-Pfalz.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind:

- a) mündliche sowie einfache schriftliche Auskünfte, die ohne besondere Ermittlungen nach der Aktenlage erteilt werden können,
- b) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Verbandsgemeinde Heßheim und den Ortsgemeinden oder aus einer bestehenden oder früher ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienst der Verbandsgemeinde oder den Ortsgemeinden ergeben,
- c) Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben,
- d) Amtshandlungen, welche die Sozialversicherung, die Sozialhilfe, die Jugendhilfe, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Lastenausgleich betreffen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b) und d) wird auch eine Auslagenerstattung nicht erhoben.

(3) Darüber hinaus kann die Verwaltung aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesse im Einzelfalle Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewähren.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist

- a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
- b) derjenige, der die Amtshandlung veranlasst,
- c) derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Beamtinnen und Beamte sowie für Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen die Stundensätze der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt. Abrechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.

(2) Werden mehrere nach verschiedenen Tarifstellen gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

(3) Die Gebührensätze richten sich nach dem auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweiges. Bei der Bemessung der Höhe der Verwaltungsgebühr ist der Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(4) Soweit Leistungen, für die Gebühren erhoben werden, der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 7 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgewiesen, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Zurückweisung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.

(3) Die Beträge nach den Abs. 1 und 2 werden auf volle 0,10 € aufgerundet.

(4) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 7 Abs.2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.

(3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.

(4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann formlos erfolgen. In der Regel werden die Gebühren bar an der Gebührenkasse erhoben. Der Gebührenbetrag wird auf die gebührenpflichtigen Schriften, Druckstücke, Urkunden oder dergleichen aufgedruckt. Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten mit erhoben.

(5) Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss

- a) die Amtshandlung,
- b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
- c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
- d) die Kasse, an die zu zahlen ist
- e) die Zahlungsfrist,
- f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

**§ 9
Gebührenerstattung**

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenzahlung.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

**§ 10
Sicherung des Gebühreneinganges**

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühr oder eines Teils derselben abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 8 Abs. 5 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

**§ 11
Vollstreckung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 22.08.2003 außer Kraft.

Heßheim, den 29.10.2009
Verbandsgemeindeverwaltung

(Schütz)
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 29.10.2009

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Heßheim hat in seiner Sitzung am 28.10.2009 nachfolgend aufgeführtes Gebührenverzeichnis zur Satzung der Verbandsgemeinde Heßheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

1. Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB das eine Teilungsgenehmigung nicht erforderlich ist oder als erteilt gilt 0,5 v.T. des allgemeinen Bodenrichtwertes vervielfältigt mit der Grundstücksgröße (Bodenrichtwert x Grundstücksgröße)
Mindestgebühr 30,-- €
Höchstgebühr 100,-- €

2. Für die Vorlegung von öffentlichen Urkunden, Archivakten und Standesamtsregistern zur Einsicht oder die Erteilung von schriftlichen Auskünften über oder aus diesen Unterlagen, je nach Zeitaufwand, 5,00 Euro bis 50,00 Euro.

3. Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere nach § 2 des Landesgebührengesetzes gebührenpflichtige Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgesehen ist, 2,50 Euro bis 50,00 Euro.

4. Für die Ausfertigung einer Ersatzhundesteuermarke 5,00 Euro.

5. Für Haushaltspläne der Verbandsgemeinde 15,00 Euro
Haushaltspläne der Ortsgemeinden 5,00 Euro bis 10,00 Euro
Nachtragshaushaltspläne 5,00 Euro
Auszüge aus Haushaltsplänen 2,50 Euro bis 7,50 Euro

soweit diese nicht zum amtlichen Gebrauch benötigt werden.

6. Gebühr im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO

Garagen und Nebengebäude	30,-- €
Einfamilienwohnhaus	50,-- €
Mehrfamilienwohnhaus mit bis zu 3 Wohnungen	75,-- €
Mehrfamilienhaus mit mehr als 3 Wohnungen	100,-- €
Gewerblich genutzte Gebäude	100,-- €

7. Gebühr für die Bearbeitung von Bauanfragen (nicht Bauvoranfragen), die zu ihrer endgültigen Entscheidung den zuständigen Gremien der Ortsgemeinden vorgelegt werden müssen 30,-- €

8. Zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes für erforderliche Trassenfestlegungen, Abnahmebegehungen nach Kabelverlegungsarbeiten etc. (Leitungsortung, Trassenuntersuchung, Ortsbegehungen, und Besprechungen mit den beteiligten Fachdienststellen) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben die nach dem tatsächlichen Zeitaufwand bemessen wird.

9. Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes bei kostenpflichtigen Schadensfällen oder Bereitstellung von Personal oder ähnl. Sachverhalten erhebt die Verbandsgemeinde einen Zuschlag zu den tatsächlichen Instandsetzungs- / Personalkosten in Höhe von 20.v.H. der Instandsetzungskosten.

mindestens jedoch	50,-- €
höchstens	500,-- €